



Inhalt
des ganzen Werks.

Das erste Buch.

Von denen Grafen und heutigen Fürsten zu
Schwarzburg, deren Ursprung und Posterität, deren
Leben und Thaten bis auf gegenwärtige
Zeiten.

Das I. Capitel.

Von dem Ursprung derer Grafen und heutigen Fürsten zu
Schwarzburg.

2

Das

Inhalt

Das II. Capitel.

Von Wittekind dem Schwarzen, bis auf Günthern den I,
Grafen zu Schwarzburg und Käfernburg.

Das III. Capitel.

Von Graf Günthern I. zu Schwarzburg und Käfernburg, bis
auf Günthern IX. Stifter der Schwarzburg-Güntherischen Linie,
ingleichem Stennium den XIV. Stifter der Blanckenburgischen-
oder Henrichischen Linie.

Das IV. Capitel.

Von denen Grafen zu Schwarzburg, Güntherischer Linie.

Das V. Capitel.

Von denen Grafen zu Schwarzburg, Wachsenburgischer
Linie.

Das VI. Capitel.

Von denen Grafen zu Schwarzburg, Leutenbergischer Linie.

Das VII. Capitel.

Von denen Grafen zu Schwarzburg, Blanckenburgischer, oder
Henrichischer Linie, bis auf Graf Johann Günther I. Stifter der
Schwarzburg-Arnstadtischen, und Graf Albertum Antonium I.
Stifter der Schwarzburg-Rudolstadtischen Linie.

Das VIII. Capitel.

Von denen Grafen zu Schwarzburg Arnstadtischer Linie.

Das IX. Capitel.

Von denen Grafen zu Schwarzburg Rudolstadtischer Linie.

Das

des ganken Wercks.

Das andere Buch.

Von denen Prærogativen, Prætensionen und Tituln des ehemals Gräfl. nunmehr Fürstl. Hauses Schwarzburg.

Das I. Capitel.

Von dem Erzstallmeister- und Jägermeister-Amte, ingleichen von verschiedenen andern Prærogativen, so die Grafen und Fürsten zu Schwarzb. vor andern Grafen u. Fürsten des Reichs haben.

Das II. Capitel.

Von denen Prætensionen, und Streitigkeiten des Gräfl. nunmehr Fürstl. Hauses Schwarzburg.

Das III. Capitel.

Von dem Titul der Grafen, und heutigen Fürsten zu Schwarzburg.

Das IV. Capitel.

Von dem Fürstl. Schwarzburgischen Wappen.

Das V. Capitel.

Von denen Collegiis und Verfassung des Staats in denen Schwarzburgischen Landen.

Das VI. Capitel.

Von dem Zustande der Religion in denen Schwarzburgischen Landen, ehe es noch zu dem Christlichen Glauben bekehret worden.

Das VII. Capitel.

Von dem Zustande der Religion in denen Schwarzburgischen Landen, wie das Heydenthum abgeschaffet, und die Thüringer zum Christlichen Glauben bekehret worden, ingleichen von der Reformation, und Einführung der Evangelisch-Lutherischen Religion in denen Schwarzburgischen Landen.

Innhalt des ganzen Wercks.

Das dritte Buch.

Von denen Landen derer Grafen und Fürsten zu Schwarzburg, welchen Hohen Häusern in Teutschland selbige zu Lehn geben. Ingleichen von denen Schwarzb. Adlichen Vasallen, Städten, Schlössern und Flecken, samt denen vornehmsten Denck- und Merckwürdigkeiten.

Das I. Capitel.

Von denen Landen derer Fürsten zu Schwarzburg, welchen Hohen Häusern in Teutschland selbige zu Lehn gehen, wie auch von denen adelichen Schwarzb. Vasallen.

Das II. Capitel.

Von denen Städten, Schlössern und Flecken derer Fürsten zu Schwarzburg, samt denen vornehmsten Denck- und Merckwürdigkeiten.

Das III. Capitel.

Von denen Wassern und Flüssen derer Schwarzb. Lande.

Das IV. Capitel

Von der Fruchtbarkeit derer Schwarzburgischen Lande.

Das V. Capitel.

Von denen Herrschaften, Städten und Schlössern, so die Grafen zu Schwarzburg in vorigen Zeiten, entweder Pfandsweise, oder eigenthümlich besessen haben.

Specifi.